

Deutsche Verwaltung in afrikanischen Kolonien

Der Export von europäischen Rechtsnormen nach Afrika

- 23.01.2010
- Henrik Lührs

Die Rechtslage in den deutschen Kolonien in Afrika war oftmals unklar und wurde von den Zuständigen vor Ort regelmäßig für ihre eigenen Zwecke instrumentalisiert.

Als sich die Reichsregierung unter Bismarck 1884 am „Wettlauf um Afrika“ beteiligte, konnte sie kaum auf koloniale Erfahrungen zurückgreifen. Dies brachte viele Probleme und überstürzte Handlungen mit sich und auch die rechtliche Situation war unklar. Wer war überhaupt zuständig, welche Befugnisse hatten die Deutschen und Einheimischen vor Ort und auf welcher Rechtsgrundlage durfte man überhaupt Kolonien in Afrika errichten?

Das Recht diente dem Kolonialstaat zur Machtausübung in den Kolonien

Grundsätzlich waren der Aufbau und die Etablierung eines kolonialen Staates eine vom Umfang her kaum zu überschätzende Aufgabe, bei der man über keinerlei Erfahrung verfügte. Zwar boten die europäischen Konkurrenten eine große Vielfalt an Vorlagen, aber auch hier standen oftmals die ungelösten Probleme im Vordergrund und es stellte sich stetig die Frage des anwendbaren Rechts. Die Hauptaufgabe des kolonialen Rechts bestand dabei nicht im Schutz der Bürger, sondern vielmehr in der Legitimierung von Herrschaft und Macht. Der Staat musste sich also erst die Grundlagen für sich selbst schaffen. Das Recht diente dem Kolonialstaat somit vornehmlich zur eigenen Machtausübung und der Kontrolle sowie Steuerung seiner Untertanen.

Der Rechtsstatus deutscher Kolonien war zu Beginn unklar

1884 war unklar, welche Reichsorgane in welcher Weise Einfluss auf die Kolonien nehmen sollten und für welchen Bereich sie überhaupt zuständig waren. Lediglich der Erwerb von Kolonien fiel eindeutig in die Zuständigkeit des Kaisers. Die Schutzgebiete waren zwar der Schutzgewalt des Reiches unterstellt und damit völkerrechtlich kein Ausland, aber da die Reichsverfassung dort nicht galt und sie keine Teile des Bundesgebietes waren, galten sie auch nicht als Inland. Allgemein wurden die Schutzgebiete völkerrechtlich als Inland und staatsrechtlich als Ausland bezeichnet.

Einheitliche Rechtsnormen gab es in den Kolonien nicht

Den Einheimischen wurde durch diese Zuordnung der Zwischenstatus „Schutzgebietsangehöriger“ verliehen. Sie unterstanden jedoch nicht derselben Rechtsprechung wie Reichsangehörige, unter anderem weil sie auf einer niedrigeren Kulturstufe angesiedelt wurden und eine farbige Haut hatten. Für sie gab es kein einheitliches Strafrecht, vielmehr zahlreiche unterschiedliche und willkürliche Normen sowie eine große Handlungsfreiheit der Richter, die sich teilweise als „Rechtsmissionare“ sahen. Die in Europa bereits rückgängigen Todes- und Prügelstrafen wurden in den Überseegebieten bei den Einheimischen vermehrt angewendet, Europäer hingegen wurden meist mit geringen Geldstrafen belegt. Aufgrund des großen Einflusses von Rassentheorien in deutschen Kolonien erfolgte die Abgrenzung immer stärker aufgrund der Rasse und nicht aufgrund kultureller Verhaltensweisen.

Die Durchsetzung des europäischen Territorialstaates in den Kolonien

Im Gegensatz zum europäischen Territorialstaat herrschten die indigenen Machthaber in Afrika in vielen Gebieten über Menschen und nicht über Gebiete. Das afrikanische Land wurde dementsprechend von den Kolonialmächten, die mit europäischen staatlichen Vorstellungen nach Afrika kamen, weitgehend als herrenlos angesehen und territorial in Besitz genommen. Der moderne europäische Verwaltungsstaat war eben auf ein fest umrissenes Territorium angewiesen. Als problematisch erwies sich, dass dieser Kolonialstaat zwar von Politikern geplant, jedoch von Akteuren vor Ort umgesetzt wurde, denen es oft an Kompetenzen, Geschick und Machtmitteln fehlte. Die Folgen waren lokal sehr unterschiedlich und reichten von der Kooperation mit lokalen Eliten über gegenseitige Akzeptanz bis hin zur Gewaltanwendung. Grundsätzlich wollte der koloniale Staat die Afrikaner zu Subjekten europäischer Herrschaft machen, sich selbst dabei anzupassen war für ihn gerade zu Beginn unvorstellbar. Die hierarchisch geprägte Verwaltung war von preußischer Bürokratie geprägt und bestand an der Spitze aus Gouverneuren, gefolgt von Landesräten, Bezirks- und Distriktämtern sowie ggf. Militärstationen und dem Bezirksrat, wobei eine administrative Einbeziehung der Einheimischen nur teilweise erfolgte (beispielsweise in Deutsch-Ostafrika).

Rechtliche Missverständnisse waren in den Kolonien an der Tagesordnung

Die Anwendung europäischer Konventionen und Rechtsmaßstäbe auf die lokalen teilweise völlig anderen Traditionen konnte in vielen Bereichen fatale Folgen haben. So hatte sich beispielsweise in Europa als Unterscheidungsmerkmal zwischen Zivilisten und Kombattanten die Uniform etabliert, was in Afrika nicht zum Tragen kam. Dadurch wurde jeder Afrikaner zu einem potentiellen Feind und die Konflikte bekamen einen durchaus totalitären Charakter. Des Weiteren gingen die Europäer auch bei

Vertragsabschlüssen vom eigenen Rechtsverständnis aus. Für die Afrikaner waren dies Verträge unter Gleichgesinnten, von denen man sich wirtschaftliche oder militärische Vorteile erhoffte. Ein zentrales Missverständnis war dabei, dass die vollständige und dauerhafte Abtretung von Land den Afrikanern unbekannt war, die Deutschen dies aber aus den Verträgen ableiteten. Zudem verfügten die Vertragspartner der Deutschen meist nicht über die Rechte, die sie in den Verträgen abgaben und welche die Deutschen in sie hineininterpretierten. So wurden zahlreiche „Schutzverträge“ zwischen Deutschen und Afrikanern abgeschlossen, welche die Landinbesitznahme rechtlich absichern sollten, tatsächlich aber eher als Rechtfertigung der Besitzergreifung afrikanischen Landes gegenüber der deutschen Regierung dienten. Diese ungleichen Verträge waren schließlich auch die Grundlage für die Entstehung der afrikanischen Territorialstaaten.